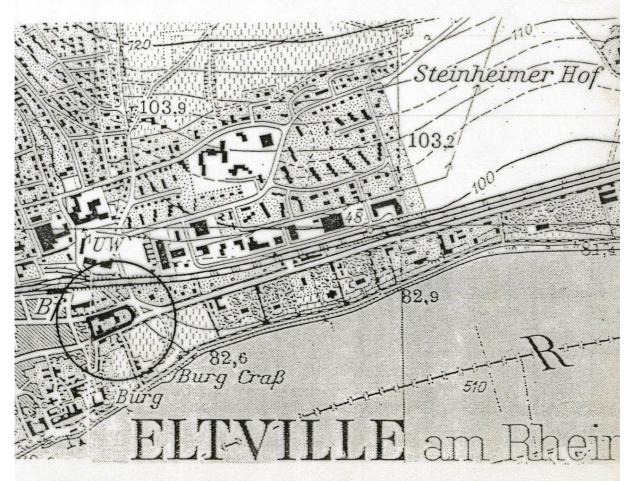
## Stadt Eltville am Rhein

Satzung Vorhaben- und Erschließungsplan

## "Ehemaliges Krankenhaus"



Erstellt im Auftrag von : Firma

Heath DMP Financial Consulting GmbH

c/o HHW GmbH, Herrn Hartel

Wörthstraße 29a, 65343 Eltville am Rhein

durch:

Architekt und Innenarchitekt

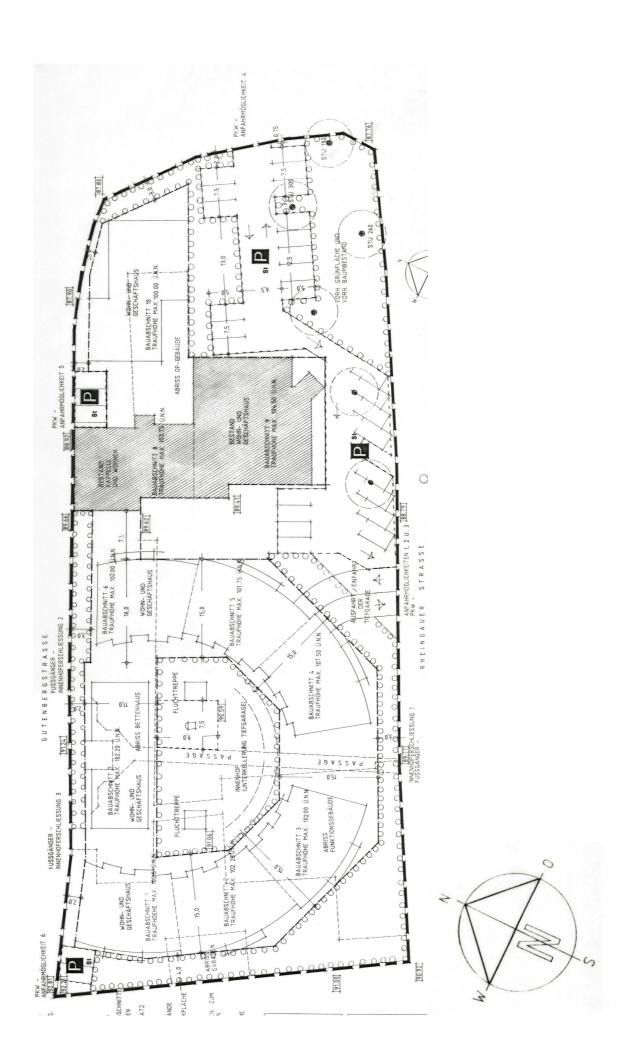
Siegfried Andrae

Feldstraße 11-13, 65343 Eltville am Rhein

T/F 06123/2440/4352

Stand:

Juli 1998





FÜR DAS GESAMTGRUNDSTÜCK, DAS DER VORHABEN- U. ER-SCHLIESSUNGSPLAN UMFASST, GILT :

WB	Ш
0,6	1,6
g	

HINWEIS :

DIESER PLAN GILT NUR IM ZUSAMMENHANG MIT DEN DAZUGEHÖRIGEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN!

MIT DEN DAZUGEHORIGEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

## LEGENDE :



## Textliche Festsetzungen

- A Planungsrechtliche Festsetzungen :
- A1 Art der baulichen Nutzung:
- A1 a) Die nach Planzeichnung mögliche Bebauung dient im Sinne der Gebietsausweisung "Besonderes Wohngebiet" WB (§ 4a BauNVO) vorwiegend der Wohnnutzung.
- A1 b) Neben der Wohnnutzung sind im Sinne von § 4a Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:
  - Läden
  - gastronomische Betriebe und Beherbergungsgewerbe
  - Geschäfts-/Büroflächen (einschl. der nach § 13 BauNVO zulässigen Räume für freie Berufe, wie Arztpraxen etc.)
  - Anlagen bzw. Nutzflächen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Sonstige Gewerbebetriebe sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Die nach § 4a (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung, Vergnügungsstätten sowie Tankstellen sind nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes und somit nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 Bau-NVO).

A1 c) Oberhalb des ersten Obergeschosses (= zweites OG und DG) der Gebäude sind nur Wohnungen zulässig.

In der nach Planzeichnung möglichen Bebauung sind mindestens 51 % der zulässigen Geschoßfläche für Wohnungen zu verwenden (§ 4a Abs. 4 BauNVO).

A2 Maß der baulichen Nutzung :

- A2 a) Die It. Zeichnung festgesetzte GRZ darf durch die bei der Grundflächenermittlung mitzuberechnenden Grundflächen von Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen und unterirdischen baulichen Anlagen überschritten werden, es gilt § 19 (4) BauNVO.
- A2 b) Höhe der baulichen Anlagen:
  Die Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses darf an der niedrigsten Stelle des
  Bauabschnittes, der an die Gutenbergstraße angrenzt, max. 25 cm über dem vorhandenen gewachsenen Gelände liegen.

A2 c) Die maximal zulässigen Traufhöhen sind im Plan in den jeweiligen Bauabschnitten eingetragen. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Unterkante Sparren an der Aussenkante des Außenmauerwerks.

A3 Stellung der baulichen Anlagen / Grundstückszufahrten :

A3 a) Die geplanten baulichen Anlagen sind in 10 verschiedene Bauabschnitte unterteilt und unterliegen keiner Festsetzung der Firstrichtung, müssen jedoch innerhalb der Maske als geschlossene Baumasse einen Innenhof umschließen. Der Innenhof kann durch unterirdische Bauteile teilweise oder ganz unterkellert sein. Er darf überirdisch durch keine Bauteile außerhalb der festgesetzten Baumaske verkleinert werden, Fluchttreppenhäuser, Aufzüge, überdachte offene Gänge oder Passagen sind jedoch zulässig. Der Innenhof muß an mind. 3 Stellen für Fußgänger erschließbar sein. Die bezeichneten Bauabschnitte gelten nur für die Festlegung der Traufhöhen.

A3 b) Die Gliederung der bebaubaren Fläche muß eine Nord-Süd-Passage als Verbindung zwischen der Rheingauer Straße und der Gutenbergstraße ermöglichen. Der Innenhof muß außerdem an mind. 2 Stellen begehbar sein. Ein direkter Anbau an die vorh. Kapelle ist nicht zulässig; ausnahmsweise kann eine Überdachung einer Fußgängerpassage erlaubt werden, vorrausgesetzt, sie ist max. 3,00 m hoch und nicht begehbar,

gemessen von OK Fußboden bis OK Dachhaut.

A3 c) Eine Durchfahrt quer über das Grundstück ist in keinem Fall zulässig. Der PKW-Parkplatz für Stellplätze im Südosten des Gebietes, das durch den Vorhaben- und Erschließungsplan begrenzt wird, ist im östlichen Bereich im Gegenverkehr, im südlichen Bereich im Einbahnverkehr befahrbar.

Die Tiefgarage kann nur über eine getrennte oder zusammengelegte Ein- und Ausfahrt von der Rheingauer Straße erschlossen werden.

A4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen :

A4 a) Garagen und Stellplätze:

Neben den in der Zeichnung festgesetzten Standorten dieser baulichen Anlagen sind Garagen und Stellplätze grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig. Ausnahmsweise können nicht überdachte Stellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden, sofern sie unmittelbar oder über einem Zuweg von öffentlicher Verkehrsfläche erschlossen werden. Einzel- oder Sammelgaragen oberhalb der natürlichen Geländeoberfläche sind nicht erlaubt.

- A4 b) Von den notwendigen Stellplätzen für PKW des gesamten Grundstücks, das der Vorhaben- und Erschließungsplan umfaßt, sind mind. 75 % in einer Tiefgarage unterzubringen. Die Zu- und Abfahrt der Tiefgarage muß von der Rheingauer Straße erfolgen.
- A4 c) Die Flächen von Stellplätzen und Garagen für PKW bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche gem. § 21a (4) BauNVO unberücksichtigt.
- A4 d) Nebenanlagen : Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.
- A4 e) Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind nur folgende bauliche Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig:
  Einfriedungen, Stützmauern, Terrassen, Anlagen für Abfallbehältnisse, Behältnisse für Niederschlagswasser, nicht überdachte Pergolen, Kinderspielplatzgeräte.
- A5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

  Die in der Zeichnung und nachfolgend getroffenen Festsetzungen über das Anpflanzen bzw. die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25 A/B BauGB erfüllen vorrangig vorgenannten Nutzungszweck im Sinne von § 9 (1) Nr. 20 BauGB.
- A5 a) Zur Beschränkung von Bodenversiegelung sind Befestigungen von Grundstücksfreiflächen einschließlich nicht überdachter Stellplätze nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig (z.B. wassergebundener Decke, Schotterrasen, Rasenpflastersteine usw.).
- A5 b) Zur Verzögerung des Abflusses von Niederschlagswasser darf soweit andere geltende Vorschriften dem nicht entgegenstehen das auf den Dachflächen anfallende
  Regenwasser nur über eine auf dem Grundstück anzulegende Zisterne mit Überlauf an
  den öffentlichen Kanal abgegeben werden. Das Fassungsvermögen der Zisterne muß
  mind. 40 Liter/qm angeschlossener Dachfläche betragen. Das gesammelte Regenwasser ist z. B für die Gartenbewässerung zu verwenden.
- A5 c) Der bei Bauarbeiten bewegte Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind zu sichern. Der Oberboden ist in Stärke von 25 cm auf den zu behandelnden Freiflächen wieder aufzutragen.
- A6 Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
- A6 a) Innerhalb der in der Planzeichnung ausgewiesenen Vegetationsflächen entlang der Grundstücksgrenze zur Gutenbergstraße (nördlicher Bereich) sind heimische hochstämmige Laubbäume unter Berücksichtigung der Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Je 10 Ifdm Pflanzstreifen ist ein Baum mit der Mindestgröße/Qualität von 14/16 Stammumfang zu pflanzen. Der Pflanzstreifen darf nur für Fußgänger-"Brücken" unterbrochen werden.
- A6 b) Innerhalb der in der Planzeichnung ausgewiesenen Vegetaionsflächen im Osten und Süden des Vorhaben- und Erschließungsplanes entlang der Rheingauer Straße sind die eingetragenen Bäume während der Bauzeit zu sichern und dauerhaft zu unterhalten, dies gilt auch für die 2 Bäume südlich des Altbaus (Siehe auch A6 d), Abgänge sind unter Berücksichtigung der Pflanzliste 1 zu ersetzen.
- A6 c) Innerhalb der in der Planzeichnung ausgewiesenen Vegetationsflächen im Bereich des Innenhofes sind jegliche Baukörper untersagt; ausgenommen sind Unterkellerungen, auch eine Gesamtunterkellerung, Fluchttreppenhäuser, überdachte, teil- oder nicht- überdachte Fußgängerwege, Anlagen für Müllsammelplätze o.ä..
- A6 d) Die in der Planzeichnung eingetragenen Bäume sind zu erhalten.
- A6 e) Pflanzliste 1:
  - Feldahorn
  - Spitzahorn
  - Bergahorn
  - Vogelkirsche
  - Felsenkirsche
  - Mehlbeere
  - Eberesche
- A6 f) Pflanzliste 2:
  - Feldahorn
  - Hainbuchen
  - Immergrüne Liguster
  - **Eibe**

- B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 87 HBO
- B1 Baugestaltung:
- B1 a) Dächer

zulässige Dachformen sind

- für Wohn- und Geschäftsgebäude symmetrisch geneigte Sattel- und Walmdächer, Mansarddächer mit 35° bis 45° Dachneigung
- für Garagengebäude extensiv begrünte Flachdächer (Innenhof)
- Im Bereich der Baumaske östlich der bestehenden Gebäude symmetrisch geneigte Sattel- und Walmdächer, Pyramidendächer, Mansarddächer, Dachneigung 35° bis 45°.

Dachaufbauten für Fenster sind im Charakter des Hauptdaches mit entsprechender Dachneigung auszubilden.

- B1 b) Nicht zulässig an Materialien für die äußere Dachhaut bei geneigten Dächern sind
  - profilierte, großflächige, selbsttragende Dacheindeckungen wie Trapezbleche, Wellplatten usw.
  - Dichteindeckungen wie Dachpappen, Dachfolien usw.

Es sind bei geneigten Dächern dunkelgetönte Ziegel, Schiefer, Betondachsteine oder optisch gleichwertige Materialien zu verwenden.

- B1 c) Fassaden:
  - Fassaden mit über 18 m Länge sind durch konstruktive Vor- oder Rücksprünge von mind. 50 cm Tiefe zu gliedern.
  - Nicht zulässig an Materialien für die Fassaden sind
    - Metall- oder Kunststoffverkleidungen
    - Werkstoffimitationen durch Verblendung oder Aufmalen
    - Verkleidungen mit spiegelnden oder geschliffenen Materialien wie oberflächenglasierte Keramikplatten, o.ä..
  - grelle und leuchtende Farbanstriche sind unzulässig.
  - Die Außenwände von Garagengebäuden sind mit Kletter- und Rankpflanzen zu begrünen.
- B2 Grundstücksfreiflächen
- B2 a) Die Grundstücksfreiflächen sind, soweit nachstehend nicht anders bestimmt, im Sinne des § 10 (1) HBO gärtnerisch naturnah zu gestalten.
- B2 b) Auf den Grundstücksfreiflächen sind je angefangene 100 qm mind. ein großkroniger Laubbaum aus der Pflanzliste 1 zu pflanzen.
- B2 c) Innerhalb der in der Planzeichnung ausgewiesenen Vegetationsflächen im Süden des Vorhaben- und Erschließungsplanes können Wege oder Zu- und Abfahrten zur Tiefgarage gebaut werden.
- B2 d) Vorgartenbereiche sind zu mind. 50 % als Grünfläche zu gestalten.
- B2 e) Anlagen und Einrichtungen für Abfallbehältnisse auf den Grundstücksfreiflächen sind mit mind. 1m hohen Hecken und/oder Sträuchern zu umwehren.
- B3 Einfriedigungen, Stützmauern
- B3 a) Grundstückseinfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind bestehende Einfriedigungen und ggfs. deren Erneuerung.
- B3 b) Geländestützmaßnahmen:
  - Bepflanzte und/oder angesäte Rasen-, Kräuterböschungen sind grundsätzlich gegenüber Errichtung von Stützmauern vorzuziehen.
  - Soweit erforderlich, sind Stützmauern nur in Form von Naturmauern (Trockenmauern, Holzschwellen usw.) bis max. 1,20 m Höhe zulässig,
  - entlang öffentlichen Verkehrsflächen max. 50 cm Höhe. zulässig, gemessen von OK des tieferliegenden Gebäudes.
  - Ausnahmsweise können andere Materialien für Stützmauern zugelassen werden, wenn dies nachweislich aus Standsicherheitsgründen notwendig ist. Die Stützmauern sind dann mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.
- C Hinweise
- C1 Geltende Satzungen
- C1 a) Soweit in den vorgenannten Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes nichts anderes beschrieben ist, sind bei deren Anwendung ergänzend die Bestimmungen folgender Satzungen der Stadt Eltville am Rhein entsprechend ihrer sachlichen und räumlichen Geltungsbereiche heranzuziehen und zu beachten :
- Satzung über die Bebauung und Unterhaltung bebauter und unbebauter Grundstücke vom 30. September 1981
- Satzung über die Gestaltung, Größe und Zahl sowie über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatz- und Ablösesatzung) vom 23. Mai 1995.

SATZUNG	
Aufgrund - des §7 Maßnahmengesetz zur	m Baugesetzbuch i.d. Fassung vom 28.04.93(BGBL I S.622) sowie nach
§87HBO vom 20.12.93(GVBL I	
wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenvo	ersammlung der Stadt Eltville am Rhein vom 21.09.98 die Satzung Vor-
haben- und Erschließungsplan für das Gebief	t "Ehemaliges Krankenhaus", Stadtteil Eltville, erlassen.
LS	gez.
Eltville am Rhein,	Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
den 08. Oktober 1998	Hoffmann, Bürgermeister
VERFAHRENSVERMERKE	
1. EINLEITUNGSBESCHLUSS	NE 19
Gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversan	nmlung der Stadt Eltville am Rhein vom 27.10.97 wurde für das Gebiet
"Ehemaliges Krankenhaus" auf Antrag der Fa	ı. Heath DMP GmbH das Satzungsverfahren für den Vorhaben- und Er-
schließungsplan nach §7 BauGB-MaßnG eing	eleitet. Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung wurde nach
§2Abs.1 Satz 2 BauGB in folgenden Tageszeit	tungen gemäß §8 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein vom
18.12.95 öffentlich bekanntgemacht.	
Wiesbadener Kurier am 09.12.97, Wiesbadene	er Tagblatt am 09.12.97.
St. 4. 5	
LS	gez.
Eltville am Rhein,	Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
den 08, Oktober 1998	Hoffmann, Bürgermeister
2. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHE	
	cher Belange sind mit Schreiben vom 23.12.97 zur Abgabe einer
Stellungnahme aufgefordert worden.	one botaligo on a filt controller for 20.12.07 201 Abgabe enter
L S	gez.
	gc2.
Eltville am Rhein,	Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
den 08.Oktober 1998	Hoffmann, Bürgermeister
3. BÜRGERBETEILIGUNG / ENTWURFSOFFEN	NLEGUNG:
Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung	gem. §3 BauGB vom 08.12.86 erfolgte im Rahmen einer öffentlichen
Informationsveranstaltung im Stadtteil Eltville	am 18.12.97 sowie durch Offenlegung des Vorhaben- und Er-
schließungs-Planentwurfes und seiner Begrür	ndung auf die Dauer von 1 Monat in der Zeit vom 21.01.98 bis zum
12.02.98 zu jedermanns Einsicht im Stadtbaua	ımt Eltville, Taunusstraße 4, 65343 Eltville am Rhein. Der Zeitpunkt und
Ort der Informationsveranstaltung sowie die F	risten der Offenlegung wurden in folgenden Tageszeitungen gem.
§8 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhe	in vom 18.12.95 öffentlich bekanntgemacht
Wiesbadener Kurier am 09.12.97/03.01.98, Wie	sbadener Tagblatt am 09.12.97/03.01.98.
	w v
LS	007
	gez.
Eltville am Rhein,	Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
den .08. O.k.t.o.b.er1998	Hoffmann, Bürgermeister

4. PRÚFUNG :	
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am	Rhein hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen
sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belan	ge in ihrer Sitzung am 21.09.98 geprüft. Das Ergebnis ist
denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebrach	the base self-self and 21.09.96 geprum. Das Ergebnis ist
denjemgen, die Bedenken und Anregungen vorgebrach	t naben, mitgeteilt worden.
LS	gez.
Eltville am Rhein,	
den 08. Oktober 1998	Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
	Hoffmann, Bürgermeister
5. SATZUNGSBESCHLUSS:	
Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus o	der Planzeichnung und dem Text, wurde von der Stadt-
verordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in	ihrer Sitzung am 21.09.98 mit der dazugehörigen Be-
gründung als Satzung beschlossen.	
LS	gez.
Eltville am Rhein.	Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
den 08 Oktober 1998	
	Hoffmann, Bürgermeister
6. ANZEIGE : (Vermerk der oberen Verwaltungsbehörde	
Das Anzeigeverfahren nach § 11 A	bs 3 BauGB wurde durchgeführt
Die Verletzung von Rechtsvorschr	ifen wird nicht geltend gemacht
	ifen wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom: 30. November 19	98 Az.: V32.2-61d 04/02-Eltville2-
Verfügung vom: 30. November 19 Regierungsprä <i>s</i> idium Darr	98 Az.: V32.2-61d 04/02-Eltville2-
Verfügung vom: 30. November 19 Regierungspräsidium Darr im Auftrag	98 Az.: V32.2-61d 04/02-Eltville2-
Verfügung vom: 30. November 19 Regierungspräsidium Darr	98 Az.: V32.2-61d 04/02-Eltville2-
Verfügung vom: 30. November 19 Regierungspräsidium Darr im Auftrag Droukas – Aouail	98 Az.: V32.2-61d 04/02-Eltville2-
Verfügung vom: 30. November 19 Regierungspräsidium Darr im Auftrag Droukas – Aouail 7. RECHTSWIRKSAMKEIT:	98 Az.: V 32.2 - 61d 04/02 - Eltville 2 -
Verfügung vom: 30. November 19 Regierungspräsidium Darr im Auftrag Droukas - Aouail 7. RECHTSWIRKSAMKEIT: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzun	98 Az.: V 32.2 - 61d 04   02 - Eltville 2 - mstadt  g über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle,
Verfügung vom: 30. November 19 Regierungspräsidium Darr im Auftrag Droukas - Aouail  7. RECHTSWIRKSAMKEIT: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzun bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden e	nstadt  g über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, eingesehen werden kann, wurde in folgenden Tageszeitungen
Verfügung vom: 30. November 19 Regierungspräsidium Darr im Auftrag Droukas - Aouail  7. RECHTSWIRKSAMKEIT: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzun bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden e	nstadt  g über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, eingesehen werden kann, wurde in folgenden Tageszeitungen
Verfügung vom: 30. November 19 Regierungspräsidium Darr im Auftrag Droukas - Aouail  7. RECHTSWIRKSAMKEIT: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzun bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden e gem. §8 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein von	nstadt  g über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, eingesehen werden kann, wurde in folgenden Tageszeitungen om 18.12.95 öffentlich bekanntgemacht:
Verfügung vom: 30. November 19 Regierungspräsidium Darr im Auftrag Droukas - Aouail  7. RECHTSWIRKSAMKEIT: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzun bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden e gem. §8 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein von	nstadt  g über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, eingesehen werden kann, wurde in folgenden Tageszeitungen
Verfügung vom: 30. November 19 Regierungspräsidium Darr im Auftrag Droukas - Aouail  7. RECHTSWIRKSAMKEIT: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzun bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden ei gem. §8 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein von	nstadt  g über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, eingesehen werden kann, wurde in folgenden Tageszeitungen om 18.12.95 öffentlich bekanntgemacht:
Verfügung vom: 30. November 19 Regierungspräsidium Darr im Auftrag Droukas - Aouail  7. RECHTSWIRKSAMKEIT: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzun bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden ei gem. §8 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein von	nstadt  g über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, eingesehen werden kann, wurde in folgenden Tageszeitungen om 18.12.95 öffentlich bekanntgemacht:
Verfügung vom: 30. November 19 Regierungspräsidium Darr im Auftrag Droukas - Aouail  7. RECHTSWIRKSAMKEIT: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzun bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden ei gem. §8 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein von	nstadt  g über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, eingesehen werden kann, wurde in folgenden Tageszeitungen om 18.12.95 öffentlich bekanntgemacht:
Verfügung vom: 30. November 19 Regierungspräsidium Darr im Auftrag Droukas - Aouail  7. RECHTSWIRKSAMKEIT: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzun bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden e gem. §8 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein von	nstadt  g über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, eingesehen werden kann, wurde in folgenden Tageszeitungen om 18.12.95 öffentlich bekanntgemacht:
Verfügung vom: 30. November 19 Regierungspräsidium Darr im Auftrag Droukas - Aouail  7. RECHTSWIRKSAMKEIT: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzun bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden e gem. §8 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein von	nstadt  g über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, eingesehen werden kann, wurde in folgenden Tageszeitungen om 18.12.95 öffentlich bekanntgemacht:  Wiesbadener Tagblatt am
Verfügung vom: 30. November 19 Regierungspräsidium Darr im Auftrag Droukas - Aouail  7. RECHTSWIRKSAMKEIT: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzun bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden e gem. §8 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein von Wiesbadener Kurier am	nstadt  g über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, eingesehen werden kann, wurde in folgenden Tageszeitungen om 18.12.95 öffentlich bekanntgemacht:
Verfügung vom: 30. November 19 Regierungspräsidium Darr im Auftrag Droukas - Aouail  7. RECHTSWIRKSAMKEIT: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzun bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden e gem. §8 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein vor Wiesbadener Kurier am 11. Dezember 1998	nstadt  g über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, eingesehen werden kann, wurde in folgenden Tageszeitungen om 18.12.95 öffentlich bekanntgemacht:  Wiesbadener Tagblatt am